

## **Ergänzende Bedingungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

### **1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV**

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,3 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,2 kWh/m<sup>3</sup> und 11,4 kWh/m<sup>3</sup> (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 22 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

### **2. Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

### **3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV**

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

#### **4. Kosten gemäß § 9 NDAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenan-

lage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

## **5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV**

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## **6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV**

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

## **7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV**

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

## **9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV**

9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

9.2.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **10. Datenschutz / Widerspruchsrecht**

10.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,

- a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
- b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten

des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

- c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.

10.2 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

## **11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB*)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Beschwerdemanagement, Industriestr. 40, 68623 Lampertheim, Telefon-Nr.06206-9284842, E-Mail: [schlichtungsstelle@energiesried.de](mailto:schlichtungsstelle@energiesried.de)

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Für den Online-Geschäftsverkehr: „Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.“

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2015.

### **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt

**Anlage 1**

zu den Ergänzenden Bedingungen der ENERGIERIED GmbH &amp; Co. KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

# Preisblatt

## 1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

(Punkt 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Bis zu einer Anschlussstärke von da 40, bei normalen Versorgungsverhältnissen und Bebauungsstrukturen und einer Straßenfrontlänge bis zu 15 lfdm ist vom Anschlussnehmer folgender Betrag zu entrichten:

Netto [€]	Brutto [€]
<b>475,00</b>	<b>565,25</b>

Für jeden Meter Mehrlänge berechnet die ENERGIERIED GmbH &amp; Co. KG:

Netto [€]	Brutto [€]
<b>31,67</b>	<b>37,68</b>

Bei Eckgrundstücken wird der Mittelwert der beiden Straßenfrontlängen zugrunde gelegt. Ab einer Anschlussstärke &gt; da 40 wird der (BKZ) separat ermittelt.

## 2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

(Punkt 4 der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer erstattet der ENERGIERIED GmbH &amp; Co. KG die Kosten für die erstmalige Herstellung des Gasnetzanschlusses gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen.

### Netzanschluss der Anschlussstärke da 25 bis da 40

Die Verlegung des Anschlusses erfolgt bis Grundstücksgrenze

	Netto [€]	Brutto [€]
ohne Tiefbauarbeiten (Grundbetrag)	<b>716,10</b>	<b>852,16</b>
mit Tiefbauarbeiten (unbefestigte Oberfläche)	<b>1.423,80</b>	<b>1.694,32</b>
mit Tiefbauarbeiten (befestigte Oberfläche)	<b>1.788,79</b>	<b>2.128,66</b>

 Verlegen der Anschlussleitung in **lfdm** ab Grundstücksgrenze bis Gebäude

	Netto [€]	Brutto [€]
ohne Tiefbauarbeiten (Grundbetrag)	<b>12,50</b>	<b>14,88</b>
➤ mit Tiefbauarbeiten (unbefestigte Oberfläche)	<b>61,00</b>	<b>72,59</b>
➤ mit Tiefbauarbeiten (befestigte Oberfläche)	<b>89,40</b>	<b>106,39</b>

 ➤ **ohne** Einsaat und Kultivierarbeiten im Grundstück

**Folgende Eigenleistungen sind nach Angaben der ENERGIERIED auszuführen und werden unabhängig der entstandenen Kosten pauschal vergütet.**

	Netto [€]	Brutto [€]
Erstellung eines Mauerdurchbruches	<b>38,33</b>	<b>45,61</b>

Lieferung und Einbau der Hauseinführung sowie Verschließen des Mauerdurchbruches erfolgt durch ENERGIERIED.



**Für Netzanschlüsse größer als da 40 wird die Erstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand berechnet.**

### 3. Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NDAV)

	Netto [€]	Brutto [€]
Inbetriebnahme einer Kundenanlage mit Montage eines Gaszählers bis einschließlich Nenngröße G6/1“	<b>52,00</b>	<b>61,88</b>

Die Inbetriebnahme einer größeren Kundenanlage und die Montage eines Zählers größerer Nennweite [>G6/1“] wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

### 4. Unterbrechung des Netzanschlusses (gemäß § 24 NDAV)

	Netto [€]	Brutto [€]
** Unterbrechung der Versorgung (in der normalen Arbeitszeit)	<b>52,00</b>	<b>61,88</b>
Wiederherstellung der Versorgung (in der normalen Arbeitszeit)	<b>52,00</b>	<b>61,88</b>
Wiederherstellung der Versorgung (außerhalb der normalen Arbeitszeit)	<b>104,00</b>	<b>123,76</b>
Entschädigung für unnötigen Zeitaufwand, der vom Kunden oder seinem Beauftragten verursacht worden ist - je Stunde	<b>40,50</b>	<b>48,20</b>
** Vergebliche Anfahrt für angedrohte Sperrung	<b>40,50</b>	<b>48,20</b>

Die Wiederinbetriebnahme des Gasnetzanschlusses setzt eine vollständige Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten voraus.

### 5. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

\* Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung **3,00 €** berechnet.

\* Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 6. Vorhaltung inaktiver Gasnetzhausanschlüsse

Die jährliche Pauschale für Wartung und Vorhaltung sowie für die Rohrnetzüberprüfung eines inaktiven Gashauses (keine Abnahme von Erdgas) beträgt:

	Netto [€]	Brutto [€]
Vorhaltung Pauschale für ein Jahr	<b>48,00</b>	<b>57,12</b>

Die Pauschale wird erstmals im zweiten Folgejahr nach der Erstellung des Gashauses berechnet. Sie entfällt anteilig ab dem Zeitpunkt der Gasabnahme.

### 7. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 19 % enthalten.

Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die mit \*\* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sofern die Rechnungsstellung direkt vom VNB an den Anschlussnehmer erfolgt.